

LEUTE

Patrick Lindner, 59, Schlagersänger, hat Löcher in den Socken. Schuld daran: sein neuer Hund „Obelix“, wie er der Deutschen Presse-Agentur erzählte. Lindner und sein Lebensgefährte Peter Schäfer hatten das Tier im November von einem Gnadenhof adoptiert, seiner Knopfaugen wegen. „Eigentlich wollten wir gar keinen Hund.“

Dietmar Woidke, 58, Ministerpräsident von Brandenburg, hält sich nicht an Abmachungen. „Meine Frau und ich gehören zu den Paaren, die sich jedes Jahr wieder sagen: Wir schenken uns nichts – und sich dann doch nicht daran halten“, sagte der SPD-Politiker der dpa. Meistens fange er im Sommer an, sich Gedanken zu machen, sei dann aber kurz vor Weihnachten immer noch ratlos. Dieses Mal habe er schon früh eine Geschenkidee gehabt, „eine sehr gute sogar“. FOTO: DPA

North West, 6, US-Promitochter, ist versetzt worden. Ihre Mutter, Reality-Darstellerin Kim Kardashian, 39, gab zu, dass das Mädchen gar nicht in echt auf der Weihnachtskarte der Familie drauf ist, sondern mit Photoshop hineingemontiert wurde. „North hatte einen schlechten Tag“, sagte Kardashian in der TV-Show von Ellen DeGeneres. „Sie war nur am Weinen, weil sie eine spezielle Frisur wollte.“ Auch das typische elterliche Totschlagargument „Dann bist du halt nicht auf der Karte drauf“ half nichts. Am nächsten Morgen bereute North das offenbar und ließ sich nach Fotografieren und ins Bild einsetzen.

Wolfgang Petry, 68, Wolle, fand sein altes Ich gut. „Das war für die Zeit absolut auf den Punkt, ein Markenzeichen mit einer engen Verbundenheit zu meinen Leuten“, sagte Petry im Gespräch mit der Funke-Mediengruppe. In den 90ern wurde er mit Schnäuzer, Holzfäherhemd und Freundschaftsbändern berühmt, ehe er eine jahrelange Bühnenpause einlegte. Heute singt er als „Pete Wolf“ auf Englisch.

Volke Hegenbarth, 39, Schauspielerin, hat nach der Geburt ihres ersten Kindes die Augen aufgemacht. „Ich bin anschließend wochenlang durch die Straßen gegangen, habe die vielen Menschen gesehen und gedacht: Die sind alle geboren worden – das ist so abgefahren!“, sagte Hegenbarth der Zeitschrift Gala. FOTO: DPA

Somphone Temmeraj, 57, US-Amerikaner, ist kein guter Verpackungskünstler. Der Mann wurde am Flughafen in Nashville, aus Seattle kommend, festgenommen – mit 38 Kilo Marihuana in der Tasche, verpackt in weihnachtlichen Geschenkpapier. Allerdings verströmte die Päckchen laut US-Medienberichten ein derart intensives Aroma, dass die Polizei und erst recht der Drogenspürhund sofort Verdacht schöpften.

DIE ADVENTSFRAGE (19)



ILLUSTRATION: STEFFEN WÄCKER

Ist es seltsam, seinem Haustier etwas zu schenken?

Katrin Müller-Hohenstein, 54, Sportmoderatorin: „Ich finde es gar nicht seltsam, seinem Haustier etwas zu schenken. Natürlich bekommt unser Hund etwas zu Weihnachten. Man sollte jedoch darauf achten, das Tier adäquat zu beschenken. Mit einem Handy oder einem Buch kann es relativ wenig anfangen. Unser Hund Lotte, eine Mischung aus Mops, Terrier, Dackel, Pinscher und Border Collie, freut sich besonders über Leberwurst. Die bekommt sie jedes Jahr feierlich am 24. überreicht. Natürlich hat so ein schickes Geschenk auch seine Tücken. Beim ersten Mal haben wir nämlich Leberwurst in der Tube gewählt und die auch hübsch eingepackt. Mit schönem Papier und Schleifchen. Davon kann ich nur warnen. Von Tube, Papier und Schleife war am Ende nur noch ein kleiner roter Plastikdeckel übrig. Den Rest hat sie gefressen, komplett. Der Hund war total begeistert, aber das machen wir jetzt nicht mehr. Bei uns gibt es nur noch Leberwurst pur.“

PROTOKOLL: TITUS ARNU

Haben auch Sie eine Frage zur Vorweihnachtszeit? Schreiben Sie uns: adventsfragen@sz.de. Alle bisherigen Fragen unter sz.de/adventsfrage

Alle Rechte vorbehalten – Süddeutsche Zeitung GmbH, München
Jegliche Veröffentlichung und nicht-private Nutzung exklusiv über www.sz-content.de

VON MAREEN LINNARTZ
UND EDELTRAUD RATTENHUBER

Am Eingang von Stefanie Nieders Wohnung steht eine pastellfarbene Kerze. „Die zünde ich an, wenn Sarah wieder zu Hause ist“, sagt Nieder. Seit September vergangenen Jahres lebt ihre siebenjährige Tochter in einem Kinderheim in einer anderen Stadt. Ob und wann sie zurückkommt, ist ungewiss. Stefanie Nieder, die wie auch ihre Tochter anders heißt, erinnert sich gut an den Morgen, der alles veränderte. Das Jugendamt rückte mit drei Mitarbeitern an, vier Polizisten, einem Gerichtsvollzieher, einem Schlüssel-dienst. Im Bericht des Amtes ist von tumultartigen Szenen die Rede, dafür „maßgeblich verantwortlich“: Stefanie Nieder. Sie hatte sich gewehrt gegen den Beschluss des Jugendamtes, das wegen „Kindeswohlgefährdung“ aufgrund einer angeblichen „symbiotischen“, also einer zu engen, Mutter-Kind-Beziehung eine Inobhutnahme der Tochter anordnete. 15 Monate ist das jetzt her. Seitdem hat Nieder ihre Tochter 16-mal für jeweils eine Stunde gesehen.

Es gibt kein psychologisches Gutachten, das diese Maßnahme nahegelegt hätte, nur eine Meldung von Sarahs Lehrerin beim Jugendamt, weil die Erstklässlerin in den ersten sechs Schulwochen oft wegen Krankheit gefehlt hatte. Dazu kommt die Aussage von Sarahs Vater, der sich laut Nieder kaum um die Tochter gekümmert hat. Er sagte dem Jugendamt, er befürchte, Mutter und Tochter seien so eng miteinander, ein erweiterter Suizid sei vorstellbar. Stefanie Nieder sagt, sie habe „noch nie Selbstmordgedanken gehabt“. Das zuständige Jugendamt selbst will sich dazu nicht äußern.

Oft wurde den Behörden vorgeworfen, zu spät reagiert zu haben. Dann also lieber zu früh?

Ein Kind seinen Eltern, seiner Mutter, seinem Vater, wegzunehmen, ist eine massive Maßnahme. Der Staat greift damit ein in die kleinste Einheit der Gesellschaft, die Familie. Das darf er laut Artikel 6 des Grundgesetzes nur, wenn die „Erziehungsberechtigten versagen“ oder die Kinder aus anderen Gründen zu „verwahrlosen drohen“. Das sind hohe Hürden, die das Bundesverfassungsgericht präzisiert hat: Das „elterliche Fehlverhalten“ müsse „ein solches Ausmaß erreichen, dass das Kind bei einem Verbleiben in der Familie in seinem körperlichen, geistigen oder seelischen Wohl nachhaltig gefährdet ist“, steht in einer Entscheidung von 2014. Im Falle einer symbiotischen Mutter-Kind-Beziehung müsse das Kind von „Außeneinflüssen ganz abgeschottet und seelisch völlig abhängig von der Mutter sein mit der Folge von Entwicklungsrückständen und psychosomatischen Erkrankungen.“

Aber war das bei Sarah der Fall? Sind die Aussagen einer Lehrerin und des getrennt lebenden Vaters dafür ausreichend? Ist das noch ein verhältnismäßiger Eingriff oder ein unverhältnismäßiger Übergriff?

Der Soziologe Wolfgang Hammer, Mitglied im Beirat des Deutschen Kinderhilfswerks und bis zu seinem Ruhestand 2013 Abteilungsleiter für Jugendhilfe in der Hamburger Sozialbehörde, sieht eine beunruhigende Entwicklung. Seit ein paar Jahren hat er den Eindruck, dass gegen Rechte von Familien bei Inobhutnahmen verstoßen wird. Mehr als 400 Fälle haben Betroffene, aber auch Jugendamtsmitarbeiter inzwischen privat an ihn herangetragen. Nur die gut dokumentierten hat er nun für eine Studie untersucht.

Es ist eine private Erhebung, nicht repräsentativ, sie enthält aber einen verstörenden Befund. Denn in allen 42 Fällen von Inobhutnahmen zwischen 2014 und 2019, die er ausgewertet hat, wurden Alleinerzie-

henden ihre schulpflichtigen Kinder weggenommen, ohne dass es Anhaltspunkte für Gewalt, Vernachlässigung oder gesundheitliche Beeinträchtigung gegeben hätte. Sie alle waren auf den Radar des Jugendamtes geraten, weil sie dort Hilfe gesucht hatten – mit Bitten um Unterstützung bei Unterhaltsforderungen beispielsweise. In 39 Fällen wiederum wurde, ohne dass es ein psychologisches oder psychiatrisches Gutachten gegeben hätte, eine zu enge Mutter-Kind-Beziehung unterstellt, wie bei Stefanie Nieder. Ihr wird nun unter anderem zur Last gelegt, Sarah nie in einen Kindergarten gegeben, sondern zu Hause betreut und mit ihr das Schlafzimmer geteilt zu haben.

Auch wenn sie nicht Teil der Studie war, so passt sie in ein anderes Muster, das Hammer erkannt hat. Die überwiegende Mehrheit der Mütter seiner Erhebung haben Abitur, die meisten etwas älteren Kinder besuchen ein Gymnasium. „Das sind Mütter, die nachfragen, nicht alles hinnehmen. Gehobene Mittelschicht“, sagt Hammer – was bei manchen Ämtern schlecht

Zerrissen

Immer wieder kommt es vor, dass das Jugendamt Kinder aus Familien nimmt, weil die Beziehung zur Mutter symbiotisch sei. Aber: Wie eng ist zu eng?

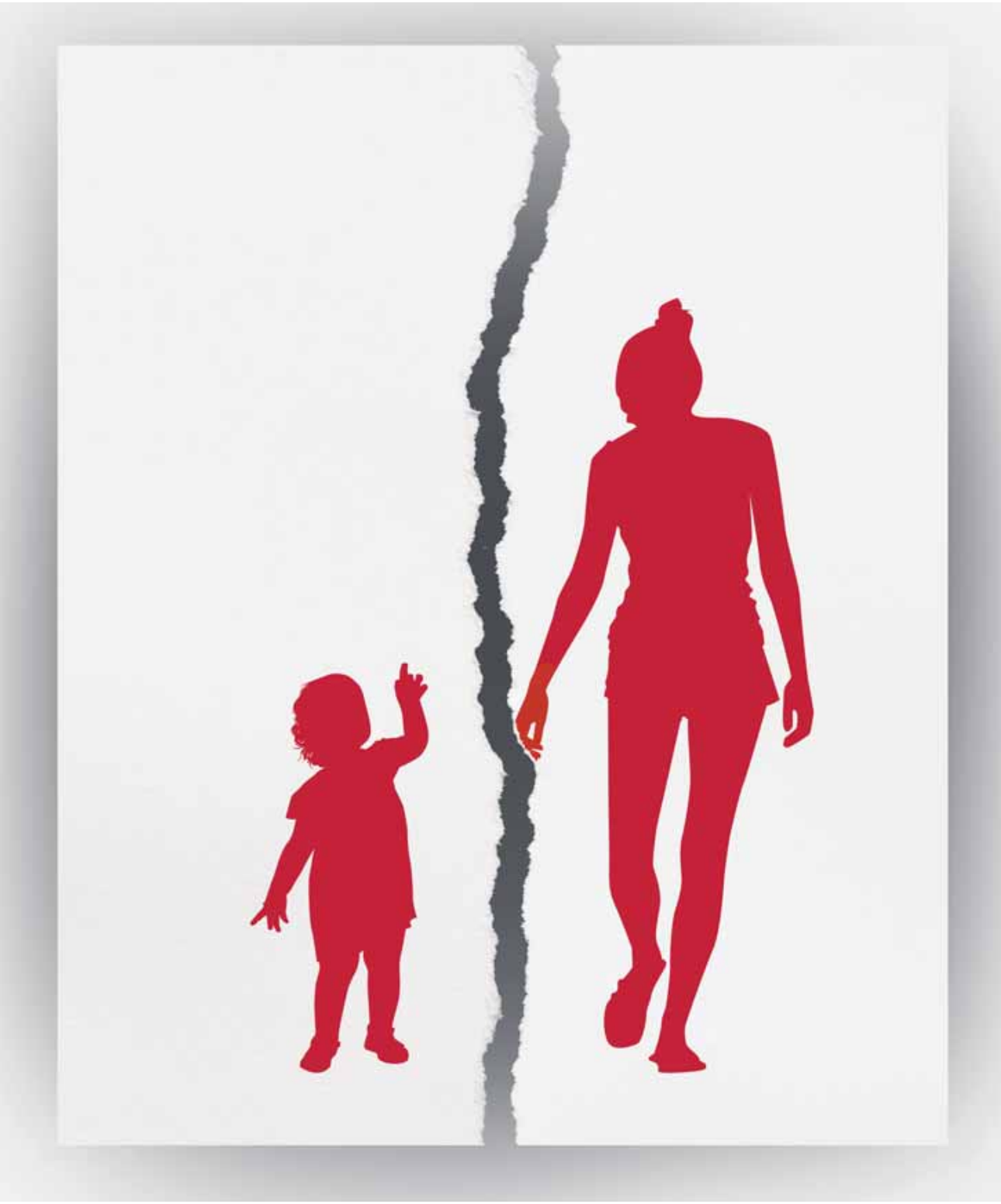


ILLUSTRATION: SHUTTERSTOCK, SZ

ankomme: „Dann entsteht ein Machtkampf. Das Imperium schlägt zurück.“

Stefanie Nieder, drei Studienabschlüsse, hat Auflagen des Jugendamtes ignoriert, etwa sich einer Psychotherapie zu unterziehen. Eine solche Therapie fordert das Jugendamt aber. „Man will, dass sie zugibt, Fehler gemacht zu haben“, glaubt ihr Anwalt Andreas Vogt. Worin in Sarahs Fall eine Gefährdung des Kindeswohls – und das alleine würde zu einer Inobhutnahme berechnen – bestanden haben soll, ist für ihn nicht erkennbar.

Auch bei Alexandra Schmidt und ihrem Sohn Sebastian, die ebenfalls anders heißen, unterstellte das Jugendamt eine zu große Nähe zwischen ihr und ihrem heute 13-jährigen Sohn. Auch sie hatte zunächst Hilfe beim Jugendamt gesucht wegen einer Mutter-Kind-Kur und geriet danach in eine Spirale von „Missverständnissen und falschen Anschuldigungen“, wie sie sagt. An deren Ende wurde ihr Kind gegen ihren Willen in ein Heim gebracht, das war vor eineinhalb Jahren. Anders als Stefanie

Nieder kooperierte sie zunächst mit dem Jugendamt, gab Sebastian auf eigene Kosten in eine Ganztagsbetreuung, weil er mehr Kontakte zu anderen haben sollte. „Dabei war er im Sportverein, spielte mit anderen Kindern“. Die langen Tage hätten ihren Sohn gesundheitlich belastet, er sei oft krank gewesen – was ihr wiederum negativ ausgelegt worden sei.

Das Gutachten, das das Familiengericht nach der Inobhutnahme anforderte, bescheinigt eine „symbiotische Mutter-Kind-Beziehung“. Bei einem späteren Gerichtstermin lobte der Gutachter, wie gut sich Sebastian schon emotional von seiner Mutter gelöst habe. Die ersten Wochen durfte Alexandra Schmidt ihn nicht einmal am Telefon sprechen, inzwischen sieht sie ihn einmal die Woche für wenige Stunden, „wir gehen spazieren, spielen zusammen, ich versuche, es fröhlich zu gestalten. Aber der Abschied ist jedes Mal ein tiefer Schmerz“.

Aber was genau soll überhaupt eine „symbiotische Mutter-Kind-Beziehung“ sein? Anruf bei Jörg Fichtner, familien-

psychologischer Sachverständiger in München, er hat in 20 Jahren an die Tausend Fälle für Gerichte und Jugendämter begutachtet oder begleitet. Der Begriff, sagt er, komme aus der Psychoanalyse, sei aber aus forensischer Sicht eine „Scheindiagnose, ein Label ohne Aussagekraft“, weil es keine Störung sei, „für die überprüfbare diagnostische Kriterien definiert sind“. Natürlich gebe es familiäre Beziehungen, in denen dem Kind fast „die Luft zum Atmen“ genommen werde. „Aber selbst wenn die Eigenständigkeit eines Kindes in einer zu engen Beziehung zur Mutter oder zum Vater gefährdet ist, müssen immer zuerst sogenannte ‚mildere Mittel‘ geprüft werden“ – indem beispielsweise ein Erziehungsbeistand zur Seite gestellt werde.

Könnte es also sein, dass dieses „Label ohne Aussagekraft“ verwendet wird, wenn andere Gründe nicht wirklich greifbar sind?

Seit Jahren steigt die Zahlen der Inobhutnahmen stark an. 2008 waren es 32 253, im vergangenen Jahr 52 590. Spricht man mit Richtern und Gutachtern, sagen viele im Vertrauen, manche Jugendamtsmitarbeiter würden sich mit dieser drastischen Maßnahme auch absichern wollen. Nachdem ihnen jahrelang vorgeworfen wurde, gar nicht oder zu spät eingegriffen zu haben, wie etwa im Fall des toten Kevin in Bremen 2006, würden sie jetzt bisweilen zu früh aktiv. Bei einer Fachtagung in Hamburg 2017 berichteten laut der Studie von Wolfgang Hammer mehr als 40 Fachkräfte einer Arbeitsgruppe über den „zunehmenden Druck in den Jugendämtern, Kinder aus Familien herauszunehmen, bei denen vor Jahren allenfalls ambulante Hilfe angeboten worden wäre.“

Sie darf sich Sarah nicht nähern, sonst droht ein Ordnungsgeld. Die Mutter fühlt sich kriminalisiert

Seit Hammer die Studie vor wenigen Wochen herausgegeben hat, bekommt er Rückmeldungen, „wie überall in Deutschland der politische Druck steigt, solche Inobhutnahmen nicht mehr hinzunehmen“. Schon lange soll das Kinder- und Jugendhilfegesetz reformiert werden. Das Mainzer Institut für Kinder- und Jugendhilfe wertet gerade dazu für das Bundesfamilienministerium „hochproblematische Kinderschutzverläufe“ aus und gab vergangene Woche einen ersten Zwischenstand ab. Bemerkenswert, heißt es von dort, sei das „Ausmaß der Diskrepanz“ bei der Informationsvermittlung zwischen Jugendamt und Familien bei hochproblematischen Kinderschutzverläufen.

Auch die Fallstudie von Wolfgang Hammer soll in einer weiteren Auswertung „klar berücksichtigt“ werden. Von den Kindern aus dieser Studie leben heute 25 wieder bei ihren Müttern, die Familiengerichte hatten die Entscheidungen der Jugendämter nicht mitgetragen. 17 leiden unter Adipositas, neun äußerten Suizidabsichten, acht haben Essstörungen entwickelt.

Stefanie Nieder schaute entgegen den Auflagen des Jugendamtes in der Schule ihrer Tochter vorbei und sprach mit ihr, deshalb darf sie sich Sarah im Moment ohne Erlaubnis des Familiengerichts oder des Ergänzungspflegers nicht auf weniger als 500 Meter nähern. Sonst drohen ihr 250 000 Euro Ordnungsgeld oder Ordnungshaft. Sie fühlt sich kriminalisiert. Im letzten Bericht des Jugendamtes für das Gericht heißt es, Sarah wolle wieder zur Mutter zurück.

Alexandra Schmidt will Sebastian bei ihrem nächsten Besuch sein Weihnachtsgeschenk überreichen, feiern müssen sie getrennt. Er interessiert sich sehr für Technik, bastelt gerne. Schmidt will ihren Sohn endlich wieder bei sich haben und hat einen Antrag beim zuständigen Gericht gestellt. Sie erzählt davon, schaut auf ihre Hände und sagt dann, sie muss jetzt stark sein, einfach nur sehr stark.

Außen Stahlgitter, innen Tannenzweige

Die Betreiber des Weihnachtsmarktes am Breitscheidplatz bemühen sich um Normalität

Berlin – Es ist elf Uhr an einem Vormittag mitten in der Woche, ein Zeitpunkt, zu dem sich der Geist eines Weihnachtsmarktes noch nicht richtig entfalten kann. Etwas verloren stehen einzelne Besucher mit Glühwein in der Hand zwischen den Buden am Breitscheidplatz, eine Frau in einem pelzähnlichen Mantel ist ein kandelien Apfel, es riecht leicht nach Fettgebackenem. Ende November hat der Weihnachtsmarkt an der Gedächtniskirche zum 36. Mal eröffnet, und an diesem Donners-tag jährt sich zum dritten Mal der Terroranschlag, bei dem der Tunesier Anis Amri mit einem Lkw zwölf Besucher ermordete.

Was sofort auffällt auf dem Breitscheidplatz, ist der Unterschied zwischen Außen und Innen: Von außen wirkt der Weihnachtsmarkt wie eine Sperrzone, ein besonders gesichertes Grenzgebiet. Schäferhundehütten große Stahlgitterkörbe gefüllt mit Sandsäcken sollen Anschläge wie den vom 19. Dezember 2016 verhindern; dazwischen gewähren rot-weiß-gestreifte Metallpoller auf stählernen Rampen sehr beschränkt Zugang. Doch so martialisch die Sicherheitskonstruktion wirkt, so wenig spürt man davon im Innern. Buden, Weihnachtsschmuck und Tannenzweige verbergen sie geschickt. Nur einige Kerzen und das Mahnmal mit den in die Treppenstufen eingravierten Namen der Opfer erinnern noch an den Anschlag.

Die meisten der Budenbetreiber sind seit Jahren hier, sie haben miterlebt, wie Anis Amri mit dem Lkw in den Weihnachtsmarkt raste. Reden möchten sie darüber jedoch nicht, die Mitarbeiterin des Schaustellerverbands hatte davor bereits gewarnt. Die Besitzerin eines Glühweinstandes spricht dann doch, nur ihren Namen möchte sie nicht in der Zeitung lesen: „Das ist ein schöner, kleiner Markt hier. Wir wollen den Anschlag hinter uns lassen.“ Da ihr

Stand etwas abseits des Tatorts liegt, habe sie von dem Attentat anfangs gar nichts mitbekommen. Zwei Tage später aber dafür um so mehr. „Als wir wieder eröffnet haben, haben mir die Hände gezittert.“

Heute, drei Jahre danach, ist sie eher fatalistisch: „Das müssen sie ausblenden, sonst können sie nicht überleben“, sagt sie. „Inzwischen können sie solche Anschläge ja überall erleben, auf der Straße, im Zug.“ Die Frau arbeitet seit mehr als 30 Jahren am Breitscheidplatz, sie liebt diesen Ort offensichtlich. „Ich freue mich jeden Winter darauf, vor allem auf unsere Stammkunden.“ Das Sicherheitskonzept habe auch sein Gutes, sagt sie. Weil der Verkehr rund um den Markt stark eingeschränkt wurde,

„ist es ganz ruhig hier geworden, viel sinnlicher“. Nur mit der Gedenkzeremonie, mit der hadert die Standbesitzerin: „Da wird alles abgedunkelt, die Glocken läuten, das macht mir richtig Angst.“

Zumindest am Sicherheitskonzept soll sich künftig etwas ändern, Anwohner und Ladenbesitzer hatten sich beschwert. Deshalb wird der Breitscheidplatz 2020 großflächig umgebaut. Die Bordsteine werden auf 60 Zentimeter angehoben, ein großer stählerner „Berlin“-Schriftzug und mit Sandsäcken gefüllte Sitzbänke dienen als unauffälligere Sperren. Und der Weihnachtsmarkt wird dann auch von außen aussehen wie ein Weihnachtsmarkt, und nicht wie eine Festung. JAN HEIDTMANN



Drei Jahre danach: Auf dem Weihnachtsmarkt am Breitscheidplatz fuhr Anis Amri am 19. Dezember 2016 mit einem Laster zwölf Menschen tot. FOTO: IMAGO

Weg ist die Lücke

Der BGH erschwert das Falschparken auf Privatparkplätzen

Karlsruhe – Wer viel mit dem Auto unterwegs ist, der sucht eigentlich ständig nach Lücken im Parkraum. Wer eine gefunden hat, die aber nicht so richtig legal war, der sucht hinterher gelegentlich auch nach Lücken im Rechtssystem; Parkknöllchen werden oft als irgendwie unnötig empfunden. Normalerweise hat man da keine Chance, denn im Zweifel haftet der Fahrzeughalter. Bei Privatparkplätzen dagegen gab es noch Schlupflöcher. Weil dort die „Halterhaftung“ nicht gilt, konnte man mit windigen Ausreden („Keine Ahnung, wer gefahren ist“) der Strafe manchmal entgehen. Bisher jedenfalls, denn das war eine Lücke, die der Bundesgerichtshof (BGH) nun geschlossen hat: Wer vom Betreiber eines Privatparkplatzes ein „erhöhtes Parkentgelt“ wegen unerlaubten Parkens aufgedrückt bekommt, der wird mit billigen Ausflüchten kaum noch davonkommen.

Es ging um zwei Krankenhausparkplätze in Neheim im Sauerland, betrieben von einem privaten Parkraum-Service. Ein Teil der Stellplätze war kostenlos zugänglich, allerdings zeitlich begrenzt, mit Parkscheibe im Fenster. An insgesamt drei Terminen wurde dort der Wagen einer Wiederholungstäterin gesichtet, mal zu lange geparkt, mal auf dem Mitarbeiterparkplatz. Vielleicht war es aber auch ein Wiederholungstäter. Denn als der Fahrzeughalterin Rechnungen von insgesamt 75 Euro ins Haus flatterten, zahlte sie nicht; sie sei ja nicht gefahren. Das Landgericht Arnsberg hatte daraufhin die Klage der Service-GmbH abgewiesen. Weil auf Privatparkplätzen keine Halterhaftung gelte, müsse der Kläger beweisen, wer gefahren sei, etwa per Videoüberwachung. Gelingen ihm das nicht, dann bleibe er auf seinem Anspruch sitzen, meinte das Gericht.

Der BGH hat dieses Urteil aufgehoben und neue Regeln formuliert, die den Betrei-

bern solcher Parkflächen das Eintreiben von Privatknöllchen deutlich erleichtern werden. Eine echte Haftung des eingetragenen Fahrzeughalters konnte zwar auch der BGH nicht einführen. Aber er hat die Beweislast kurzerhand umgedreht: Fortan muss der Fahrzeughalter Namen nennen. Selbst mit einem gewissen zeitlichen Abstand sei es, ohne weiteres möglich und zumutbar, jedenfalls die Personen zu benennen, die im fraglichen Zeitraum die Möglichkeit hatten, das Fahrzeug als Fahrer zu nutzen“, sagte der BGH-Senatsvorsitzende Hans-Joachim Dose bei der Urteilsverkündung. Denn der Kläger habe im Massengeschäft des Parkens keine Möglichkeit, die näheren Umstände aufzuklären.

„Mein Neffe ist gefahren“ – dieser Ausreden-Klassiker hat womöglich ausgedient

Eine Schranke an der Einfahrt? Wäre bei einem öffentlich zugänglichen Parkplatz wohl kaum im allgemeinen Interesse. Videoüberwachung? Schwierig. Ausweiskontrollen? Wahrscheinlich unzulässig. Die Fahrzeughalterin hingegen könne alle maßgeblichen Umstände. Ihr sei es daher zumutbar, sie zu offenbaren.

Womöglich wird auch dieses Urteil nicht alle Tricks der Falschparker ausbremsen. Wer freilich nun auf das Märchen von den zahllosen Neffen und Nachbarn zurückgreifen möchte, die allesamt dasselbe Auto nutzten, dem empfiehlt Jörg Elsner, Fachanwalt für Verkehrsrecht, einen Blick ins Strafgesetzbuch. „Wer eine Geschichte erfindet, begeht versuchten Prozessbetrug. Wer als Zeuge lügt, macht sich der eindeutigen Falschaussage schuldig.“ Dann zählt man vielleicht doch lieber die 30 Euro. WOLFGANG JANISCH

erattenhuber
SZ20191219S63747